



---

## Verordnung zur geleiteten Schule

Vom 23. November 2005 (Stand 1. August 2015)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf die §§ 71 Abs. 3 und 91 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 <sup>1)</sup> und § 3 Abs. 2 des Dekrets über die Gemeindebeteiligung am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten vom 22. Februar 2005 <sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

### 1. Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich, Zweck

<sup>1)</sup> Diese Verordnung regelt für den Bereich Kindergarten und Volksschule die Details zur Schul-, Kreisschulpflege und Schulleitung, zur Mitwirkung der Lehrpersonen, zum Inspektorat sowie zur externen Schulevaluation.

<sup>2)</sup> Sie bezweckt den Aufbau und die Stärkung der geleiteten Schule und die damit verbundene Weiterentwicklung der Schulqualität in den Bereichen Organisation, Unterricht und Personal.

#### § 2 Merkmale der geleiteten Schule

<sup>1)</sup> Mit der geleiteten Schule werden für die Umsetzung Qualitätsansprüche definiert, namentlich zur Schulführung und zum schulinternen Qualitätsmanagement. \*

- a) \* ...
- b) \* ...
- c) \* ...
- d) \* ...
- e) \* ...

---

<sup>1)</sup> SAR [401.100](#)

<sup>2)</sup> SAR [411.250](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses  
AGS 2005 S. 726

<sup>2</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport formuliert dazu Standards und überprüft deren Einhaltung.

### § 3 Leistungsvereinbarungen

<sup>1</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann zur Unterstützung der Gemeinden bei der Einrichtung von Schulleitungen, zum Erreichen der Qualitätsansprüche und zur Aus- und Weiterbildung von Schulleiterinnen, Schulleitern, Inspektorinnen und Inspektoren Leistungsvereinbarungen mit pädagogischen Hochschulen oder anderen fachlich ausgewiesenen Institutionen abschliessen.

<sup>2</sup> Zum Aufbau und Betrieb einer Stelle für externe Schulevaluation wird eine Leistungsvereinbarung mit der pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz abgeschlossen.

### § 4 Beiträge an die Qualitätssicherung

<sup>1</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann im Rahmen seines Budgets den Gemeinden beziehungsweise Gemeindeverbänden für den Aufbau des schulinternen Qualitätsmanagements finanzielle Unterstützung gewähren. Der Betrieb des schulinternen Qualitätsmanagements wird im Rahmen des Aufwands für die Schulleitungen finanziell unterstützt.

<sup>2</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport gibt Standards vor. Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit der Schulpflege über die Verwendung dieser Beiträge und erstattet jeweils am Ende eines Schuljahrs Bericht.

## 2. Schulpflege und Kreisschulpflege

### § 5 Effizienz

<sup>1</sup> Die Schulpflege sorgt für eine Arbeitsweise, die insbesondere in Beschwerde- und Disziplinarverfahren kurzfristige Entscheide ermöglicht.

<sup>3</sup> Sie kann für einzelne Aufgaben Delegationen oder Arbeitsgruppen bezeichnen, denen auch aussen stehende Personen angehören dürfen.

### § 6 Sitzungen

<sup>1</sup> In Bezug auf die Organisation und Ablauf der Sitzungen sowie die Beschlussfassung sind die für den Gemeinderat geltenden Regelungen anwendbar.

<sup>2</sup> An den Sitzungen der Schulpflege übernimmt ein Schulleitungsmitglied in der Regel die Vertretung der Lehrerschaft, die im Voraus und in angemessener Form über die Traktanden zu informieren ist. Bei Meinungsdivergenzen zwischen Schulleitung und der Konferenz der Lehrpersonen hat diese das Recht, ihre Anliegen direkt in der Sitzung der Schulpflege einbringen zu lassen.

<sup>3</sup> Die Schulpflege kann bei Traktanden, bei denen die Gefahr von Interessenskonflikten besteht oder Persönlichkeitsrechte Dritter tangiert sind, die Vertretung der Schulleitung und/oder der Konferenz der Lehrpersonen ausschliessen.

**§ 7** Protokoll, Aktenaufbewahrung

<sup>1</sup> Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

<sup>2</sup> Die Akten sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren.

**§ 8** Einrichtung einer Schulleitung

<sup>1</sup> Zur Einrichtung einer Schulleitung und Aufteilung der Kompetenzen im Sinne von § 71 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 trifft die Schulpflege folgende Massnahmen:

- a) Ausarbeiten eines Organisationskonzepts,
- b) Formulieren des Führungsverständnisses an der Schule,
- c) Erstellen eines Funktionendiagramms,
- d) Erstellen eines Pflichtenhefts für die Schulleitung zur Umsetzung deren Berufsauftrags gemäss § 33 der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 <sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann bei der Schulpflege die entsprechenden Unterlagen einfordern und Auflagen an die Aus- und Weiterbildung der Schulleiterinnen und Schulleiter machen.

<sup>3</sup> Es stellt die notwendigen Arbeitsinstrumente zur Verfügung und vermittelt Fachpersonen.

### **3. Schulleitung**

**§ 9** Bestellung und Gliederung

<sup>1</sup> Für die Schulen und Kindergärten einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands bestellt die Schulpflege beziehungsweise Kreisschulpflege eine Schulleitung.

<sup>2</sup> Die Schulleitung kann hierarchisch in eine Gesamtleitung und Schulhaus-, Stufen- oder Fachleitungen gegliedert werden.

**§ 10 \*** ...

**§ 11 \*** ...

---

<sup>1)</sup> SAR [411.211](#)

## 4. Lehrpersonen

### § 12 Konferenz der Lehrpersonen

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen bringen ihre Anliegen und Anträge zu organisatorischen, pädagogischen und didaktischen Fragestellungen in der Konferenz vor. Ein Mitglied der Schulleitung hat den Vorsitz.

<sup>2</sup> Die Konferenz der Lehrpersonen ist bei der Ausarbeitung der Massnahmen gemäss § 8 Abs. 1 dieser Verordnung beteiligt, bespricht zusammen mit der Schulleitung alle weiteren Geschäfte, die für die gesamte Schule von Bedeutung sind, und hat ein Antragsrecht an Schulleitung und Schulpflege.

## 5. Inspektorat

### 5.1. Allgemeines

#### § 13 Organisation

<sup>1</sup> Das Inspektorat steht unter der Leitung des Departements Bildung, Kultur und Sport und ist in regionale, geleitete Inspektoratsgruppen gegliedert.

<sup>2</sup> Es teilt den einzelnen öffentlichen und privaten Schulen, bei privater Schulung den Eltern oder Lehrpersonen, die für sie zuständigen Inspektorinnen und Inspektoren zu.

<sup>3</sup> Es ist bezüglich der Ausbildung und Erfahrung seiner Inspektorinnen und Inspektoren im Schuldienst sowie der Vertretung von Frau und Mann ausgewogen zusammengesetzt.

<sup>4</sup> ... \*

#### § 14 Rechte der Inspektorinnen und Inspektoren

<sup>1</sup> Die Inspektorinnen und Inspektoren haben das Recht, unmittelbar von Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulpflegern, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern die für ihre Arbeit erforderlichen Auskünfte zu verlangen, Einblick in die einschlägigen Unterlagen zu nehmen und diesbezüglich direkte Weisungen an die betroffenen Personen zu erteilen.

<sup>2</sup> Sie treffen Schulpflege und Schulleitung der ihnen zugeteilten Schulen mindestens einmal jährlich zu einem Standortgespräch.

### 5.2. Aufsicht

#### § 15 \* ...

**§ 16** Schulaufsicht

<sup>1</sup> Die Inspektorinnen und Inspektoren überprüfen die Umsetzung von Massnahmen, die aus den Empfehlungen der externen Schulevaluationsteams abgeleitet und von der Schulpflege beschlossen worden sind.

**§ 17** Aufsicht aufgrund eines departementalen Auftrags

<sup>1</sup> Die Inspektorinnen und Inspektoren beaufsichtigen in Einzelfällen Lehrpersonen und Schulen, wenn ein entsprechender Auftrag des Departements Bildung, Kultur und Sport vorliegt.

**§ 18** Massnahmen

<sup>1</sup> Die Inspektorinnen und Inspektoren können in begründeten Fällen

- a) der zuständigen Schulleitung, Schulpflege und dem Departement Bildung, Kultur und Sport Bericht erstatten;
- b) im Einvernehmen mit der zuständigen Anstellungsbehörde beim Departement Bildung, Kultur und Sport besondere Massnahmen beantragen;
- c) der zuständigen Anstellungsbehörde Massnahmen im Rahmen der arbeitsrechtlichen Vorgaben bis hin zur Auflösung von Anstellungsverhältnissen empfehlen.

<sup>2</sup> Berichte an die Schulleitung und die Behörden sind der betroffenen Lehrperson vorgängig zu erläutern.

### 5.3. *Beratung*

**§ 19** Beratung der Lehrpersonen

<sup>1</sup> Die Inspektorinnen und Inspektoren beraten und unterstützen die Lehrpersonen auf deren Ersuchen.

<sup>2</sup> Sie können Fachpersonen beiziehen oder vermitteln. Das Departement Bildung, Kultur und Sport ernennt entsprechend qualifizierte Personen.

**§ 20** Beratung der Schulen

<sup>1</sup> Die Inspektorinnen und Inspektoren beraten und unterstützen die Schulleitungen und Schulpflegen

- a) bei der Organisations-, Unterrichts- und Personalentwicklung,
- b) bei der Bewältigung schwieriger Situationen.

## 6. Externe Schulevaluation

### § 21 Modalität und Grundlagen

<sup>1</sup> Die Schulen werden in der Regel im Abstand von 4 bis 6 Jahren evaluiert. Die Schulpflege kann im Einverständnis mit der Schulleitung und den Lehrpersonen dafür zulasten der Gemeinde einen kürzeren Rhythmus vorsehen.

<sup>2</sup> Die zu evaluierenden Schulen werden jährlich vom Departement Bildung, Kultur und Sport bestimmt.

<sup>3</sup> Grundlagen der externen Schulevaluation sind die in der Leistungsvereinbarung gemäss § 3 Abs. 2 festzuhaltenden Vorgaben des Departements Bildung, Kultur und Sport sowie die von der Schule vorgenommenen Standortbestimmungen und/oder schulinternen Evaluationen.

### § 22 Organisation

<sup>1</sup> Die Stelle für externe Schulevaluation setzt Evaluationsteams ein, die sich zusammensetzen aus

- a) Personen der Stelle für externe Schulevaluation,
- b) \* ...
- c) Personen aus dem Kreis der Lehrerschaft, der Schulleitung und der Schulpflege anderer Schulen, wobei nicht jede dieser Funktionen vertreten sein muss.

<sup>2</sup> Sie kann bei Bedarf das Inspektorat oder weitere Personen zuziehen. \*

<sup>3</sup> Es dürfen keine personellen und funktionellen Verflechtungen der Mitglieder mit den Personen der zu evaluierenden Schule vorhanden sein. \*

### § 23 Rechte der Evaluationsteams

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Evaluationsteams haben das Recht, unmittelbar von Schulpflegen, Schulleitungen und vom Lehrerkollegium die für ihre Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu verlangen sowie Einblick in die einschlägigen Unterlagen zu nehmen.

<sup>2</sup> Die Evaluationsteams können im Rahmen der externen Schulevaluation vergleichende Leistungstests durchführen oder Ergebnisse aus vergleichenden Leistungstests beziehen.

### § 24 Berichterstattung

<sup>1</sup> Die Berichterstattung erfolgt in einem rechenschaftsorientierten und in einem entwicklungsorientierten Teil. Der rechenschaftsorientierte Teil kann drei verschiedene Zustände ausweisen: \*

- a) \* Funktionsfähigkeit,
- b) \* Gefährdung der Funktionsfähigkeit,
- c) \* Funktionsstörung.

<sup>2</sup> Die Evaluationsteams informieren Schulpflege und Schulleitung sowie die zuständige Inspektoratsperson über die Evaluationsergebnisse vorab mündlich und erstatten anschliessend einen detaillierten schriftlichen Bericht. Bei Funktionsstörungen informieren die Evaluationsteams auch die Lehrpersonen direkt. Der Anspruch auf Zugang zum gesamten Evaluationsbericht ist für die vorgenannten Personen gewährleistet. \*

<sup>3</sup> Schulpflege und Schulleitung setzen die zuständige Inspektoratsperson im Standortgespräch in Kenntnis über die von ihnen geplanten und beschlossenen Massnahmen. \*

<sup>4</sup> ... \*

#### § 24a \* Information des Departements

<sup>1</sup> Die Stelle für externe Schulevaluation erstattet dem Departement Bildung, Kultur und Sport regelmässig einen zusammenfassenden Bericht mit Empfehlungen.

<sup>2</sup> Sie informiert das Departement Bildung, Kultur und Sport in der Regel nach erfolgter Evaluation über die Ergebnisse des rechnenschaftsorientierten Teils der jeweiligen Schule. Bei Funktionsstörungen ist der Bericht mit dringenden Empfehlungen zu versehen.

#### § 25 Schulevaluationskommission

<sup>1</sup> Die Schulevaluationskommission setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Erziehungsrats (Vorsitz),
- b) zwei Mitarbeitenden des Departements Bildung, Kultur und Sport;
- c) einem Mitglied der Vereinigung aargauischer Schulpflegepräsidentinnen und -präsidenten (VASP),
- d) einem Mitglied des Verbands Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Aargau (VSLAG),
- e) einem Mitglied des aargauischen Lehrerinnen- und Lehrer-Verbands (alv),
- f) der Leiterin beziehungsweise des Leiters der Stelle für externe Schulevaluation mit beratender Stimme.

<sup>2</sup> Die Schulevaluationskommission behandelt Einwendungen der Schulen, die sich gegen die im Bericht dargelegten Evaluationsergebnisse richten, und gibt Empfehlungen ab.

#### § 26 Massnahmen; ausserordentliche Schulevaluation

<sup>1</sup> Werden Funktionsstörungen festgestellt, legen Schulpflege und Schulleitung ihre aufgrund des detaillierten Evaluationsberichts geplanten Massnahmen dem Inspektorat zur Genehmigung vor. In der Regel findet innerhalb von zwei Jahren eine Nachevaluation statt. \*

<sup>2</sup> Das Inspektorat kann zusätzliche Massnahmen anordnen, wenn Schulpflege und Schulleitung die festgestellten Qualitätsmängel nicht von sich aus zu beheben vermögen.

<sup>3</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulevaluationskommission, des Inspektorats oder der betreffenden Schulpflege selber eine ausserordentliche Schulevaluation zur Überprüfung der Massnahmenumsetzung anordnen.

### § 27 Weitergabe und Veröffentlichung von Berichten

<sup>1</sup> Die Schulpflege hat als öffentliches Organ die Verfügungsmacht über die Evaluationsberichte und ist verantwortliche Behörde im Sinne des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 <sup>1)</sup>. \*

<sup>2</sup> Sie informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Ergebnisse des reichenschaftsorientierten Teils der Evaluation. \*

## 7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 28 \* ...

§ 29 \* ...

### § 30 Anpassung geltenden Rechts

<sup>1</sup> Die Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985 <sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

*Text im betreffenden Erlass eingefügt.*

<sup>2</sup> Die Verordnung über die Abschlussprüfung an den Bezirksschulen und den ordentlichen Übertritt an die Mittelschulen (Verordnung Bezirkschulabschlussprüfung, V BAP) vom 13. November 1972 <sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

*Text im betreffenden Erlass eingefügt.*

---

<sup>1)</sup> SAR 150.700

<sup>2)</sup> AGS Bd. 11 S. 489, 577; Bd. 12 S. 101; Bd. 13 S. 9, 135, 529; Bd. 14 S. 101; 1996 S. 119; 1998 S. 181; 2000 S. 81; 2002 S. 188, 422; 2003 S. 251; 2004 S. 68, 260, 306; 2005 S. 270 (SAR [421.311](#))

<sup>3)</sup> AGS Bd. 8. S. 341; Bd. 9 S. 197; Bd. 10 S. 153, 687; Bd. 11 S. 169; Bd. 12 S. 253; Bd. 14 S. 467; 1998 S. 185; 1999 S. 127 (SAR [421.751](#))

**§ 31** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Aarau, 23. November 2005

Regierungsrat Aargau

Landammann

HUBER

Staatsschreiber

DR. GRÜNENFELDER

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
08.11.2006	01.01.2007	§ 13 Abs. 4	eingefügt	AGS 2006 S. 232
17.11.2010	01.01.2011	§ 2 Abs. 1	geändert	AGS 2010/5-33
17.11.2010	01.01.2011	§ 2 Abs. 1, lit. a)	aufgehoben	AGS 2010/5-33
17.11.2010	01.01.2011	§ 2 Abs. 1, lit. b)	aufgehoben	AGS 2010/5-33
17.11.2010	01.01.2011	§ 2 Abs. 1, lit. c)	aufgehoben	AGS 2010/5-33
17.11.2010	01.01.2011	§ 2 Abs. 1, lit. d)	aufgehoben	AGS 2010/5-33
17.11.2010	01.01.2011	§ 2 Abs. 1, lit. e)	aufgehoben	AGS 2010/5-33
17.11.2010	01.01.2011	§ 22 Abs. 1, lit. b)	aufgehoben	AGS 2010/5-33
17.11.2010	01.01.2011	§ 22 Abs. 2	geändert	AGS 2010/5-33
17.11.2010	01.01.2011	§ 22 Abs. 3	eingefügt	AGS 2010/5-33
17.11.2010	01.01.2011	§ 24 Abs. 1	geändert	AGS 2010/5-33
17.11.2010	01.01.2011	§ 24 Abs. 1, lit. a)	eingefügt	AGS 2010/5-33
17.11.2010	01.01.2011	§ 24 Abs. 1, lit. b)	eingefügt	AGS 2010/5-33
17.11.2010	01.01.2011	§ 24 Abs. 1, lit. c)	eingefügt	AGS 2010/5-33
17.11.2010	01.01.2011	§ 24 Abs. 2	geändert	AGS 2010/5-33
17.11.2010	01.01.2011	§ 24 Abs. 3	geändert	AGS 2010/5-33
17.11.2010	01.01.2011	§ 24 Abs. 4	aufgehoben	AGS 2010/5-33
17.11.2010	01.01.2011	§ 24a	eingefügt	AGS 2010/5-33
17.11.2010	01.01.2011	§ 26 Abs. 1	geändert	AGS 2010/5-33
17.11.2010	01.01.2011	§ 27 Abs. 1	geändert	AGS 2010/5-33
17.11.2010	01.01.2011	§ 27 Abs. 2	eingefügt	AGS 2010/5-33
17.11.2010	01.01.2011	Anhang 1	Inhalt geändert	AGS 2010/5-33
27.06.2012	01.08.2013	§ 10	aufgehoben	AGS 2012/7-8
27.06.2012	01.08.2013	§ 11	aufgehoben	AGS 2012/7-8
27.06.2012	01.08.2013	§ 13 Abs. 4	aufgehoben	AGS 2012/7-8
27.06.2012	01.08.2013	§ 24 Abs. 3	geändert	AGS 2012/7-8
27.06.2012	01.08.2013	§ 28	aufgehoben	AGS 2012/7-8
27.06.2012	01.08.2013	§ 29	aufgehoben	AGS 2012/7-8
27.06.2012	01.08.2013	Anhang 1	aufgehoben	AGS 2012/7-8
17.12.2014	01.08.2015	§ 15	aufgehoben	AGS 2014/6-22

## Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 2 Abs. 1	17.11.2010	01.01.2011	geändert	AGS 2010/5-33
§ 2 Abs. 1, lit. a)	17.11.2010	01.01.2011	aufgehoben	AGS 2010/5-33
§ 2 Abs. 1, lit. b)	17.11.2010	01.01.2011	aufgehoben	AGS 2010/5-33
§ 2 Abs. 1, lit. c)	17.11.2010	01.01.2011	aufgehoben	AGS 2010/5-33
§ 2 Abs. 1, lit. d)	17.11.2010	01.01.2011	aufgehoben	AGS 2010/5-33
§ 2 Abs. 1, lit. e)	17.11.2010	01.01.2011	aufgehoben	AGS 2010/5-33
§ 10	27.06.2012	01.08.2013	aufgehoben	AGS 2012/7-8
§ 11	27.06.2012	01.08.2013	aufgehoben	AGS 2012/7-8
§ 13 Abs. 4	08.11.2006	01.01.2007	eingefügt	AGS 2006 S. 232
§ 13 Abs. 4	27.06.2012	01.08.2013	aufgehoben	AGS 2012/7-8
§ 15	17.12.2014	01.08.2015	aufgehoben	AGS 2014/6-22
§ 22 Abs. 1, lit. b)	17.11.2010	01.01.2011	aufgehoben	AGS 2010/5-33
§ 22 Abs. 2	17.11.2010	01.01.2011	geändert	AGS 2010/5-33
§ 22 Abs. 3	17.11.2010	01.01.2011	eingefügt	AGS 2010/5-33
§ 24 Abs. 1	17.11.2010	01.01.2011	geändert	AGS 2010/5-33
§ 24 Abs. 1, lit. a)	17.11.2010	01.01.2011	eingefügt	AGS 2010/5-33
§ 24 Abs. 1, lit. b)	17.11.2010	01.01.2011	eingefügt	AGS 2010/5-33
§ 24 Abs. 1, lit. c)	17.11.2010	01.01.2011	eingefügt	AGS 2010/5-33
§ 24 Abs. 2	17.11.2010	01.01.2011	geändert	AGS 2010/5-33
§ 24 Abs. 3	17.11.2010	01.01.2011	geändert	AGS 2010/5-33
§ 24 Abs. 3	27.06.2012	01.08.2013	geändert	AGS 2012/7-8
§ 24 Abs. 4	17.11.2010	01.01.2011	aufgehoben	AGS 2010/5-33
§ 24a	17.11.2010	01.01.2011	eingefügt	AGS 2010/5-33
§ 26 Abs. 1	17.11.2010	01.01.2011	geändert	AGS 2010/5-33
§ 27 Abs. 1	17.11.2010	01.01.2011	geändert	AGS 2010/5-33
§ 27 Abs. 2	17.11.2010	01.01.2011	eingefügt	AGS 2010/5-33
§ 28	27.06.2012	01.08.2013	aufgehoben	AGS 2012/7-8
§ 29	27.06.2012	01.08.2013	aufgehoben	AGS 2012/7-8
Anhang 1	17.11.2010	01.01.2011	Inhalt geändert	AGS 2010/5-33
Anhang 1	27.06.2012	01.08.2013	aufgehoben	AGS 2012/7-8